

Regelungen der Universität Bielefeld für den Universitätsbetrieb während der Corona-Pandemie

Organisationsverfügung vom 23.03.2020

Aktualisierte Fassung vom 18.06.2020, gültig ab 19.06.2020

Seit dem 23.03.2020 befindet sich die Universität Bielefeld aufgrund der Corona-Pandemie in einem reduzierten Basisbetrieb mit weitreichenden Einschränkungen des Universitätsbetriebs. Dieser reduzierte Basisbetrieb wird angesichts des aktuellen pandemischen Geschehens und weiterer allgemeingesellschaftlicher Lockerungen in einen „Universitätsbetrieb während der Corona-Pandemie“ überführt, der einen weitergehenden Universitätsbetrieb in einem vertretbaren Umfang ermöglicht, dabei aber weiterhin die geltenden Maßnahmen und Regelungen zur Vermeidung von Infektionsketten aufrechterhält.

Diese Verfügung fasst die derzeit bestehenden Regelungen (Maßnahmenkonzept) noch einmal zusammen und ergänzt diese um die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Alle Maßnahmen verfolgen weiterhin das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Gesundheit von Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, Lehrenden, Forschenden und Studierenden zu sichern.

Grundsätzlich und unabhängig vom folgenden Maßnahmenkonzept gilt weiterhin:

1. Grundsätzlich ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Gebäuden der Universität ist auf den Verkehrsflächen und in den Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen- Bedeckung zu tragen.
2. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht ärztlich abgeklärte anderweitige Ursache) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Universitätsgelände aufhalten.

Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

I. Organisatorisches

Das Krisenteam der Universität Bielefeld, unter Leitung des Kanzlers, plant und koordiniert seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektions- schutz-Maßnahmen, überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen und stimmt sich mit den Interessenvertretungen ab.

Unter der Verantwortung der Prorektorin für Studium und Lehre und der Dezernats- leitung Studium und Lehre werden die Maßnahmen für den Studien- und Lehrbetrieb erarbeitet und mit den Studiendekan*innen abgestimmt.

Führungskräfte sind für die Umsetzung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu- ständig und müssen ihre Mitarbeitenden über die Maßnahmen informieren/unterweisen.

II. Universitätsbetrieb während der Corona-Pandemie

Die neue Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 15.06.2020 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.06.2020 sieht neue Spielräume bei der Durchführung von Lehrveranstaltung, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen vor. Aufgrund der räumlichen Situation an der Universität Bielefeld und einer notwendigen Planungssicherheit sowie zum Schutz von Studierenden und Beschäftigten, hat das Rektorat entschieden, dass weiterhin grundsätzlich gilt: bis zum 30.09.2020 finden keine Veranstaltungen und Versammlungen in Präsenz statt (zu den Ausnahmen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb s.u.). Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz sind ebenfalls bis zum 30.09.2020 weiterhin nicht zulässig.

Die Durchführung von Gremiensitzungen richtet sich nach der Handreichung für Gremiensitzungen https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/doks/2020-06-02_Handlungsleitfaden_Sitzungen.pdf. Zur Durchführung von Besprechungen und Arbeitstreffen in der Universität siehe unten.

1. Regelungen für die Lehre

Sommersemester 2020 - Online-Semester

Das Sommersemester 2020 bleibt wie derzeit bereits geplant (nahezu ausschließlich) ein Online-Semester. Bis zum 30. 09. 2020 finden Lehrveranstaltungen ausschließlich online beziehungsweise im „distance learning“ statt. Die Lehrenden haben hierfür ihr Lehrangebot und Prüfungen soweit es geht auf digitale Formate umgestellt. Auch mündliche Prüfungen und schriftliche Klausuren mit bis zu 25 Personen können digital mit dem Videokonferenzsystem Zoom durchgeführt werden. Weitere digitale Lösungen für größere Prüfungskohorten werden derzeit geprüft. Forschungsarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sind bei Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregelungen ebenfalls möglich. Zu den Ausnahmen für Präsenzveranstaltungen und deren Voraussetzungen siehe unten.

Ausnahmen für Lehr- und Präsenzveranstaltungen

Weiterhin sind nur Lehr- und Praxisveranstaltungen, die online nicht durchführbar sind und daher zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räume, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind, (z.B. Labore, Arbeitsräume, sportpraktische Veranstaltungen, Tonstudios oder künstlerische Korrepetition) zulässig, wenn die Teilnehmer*innenzahl den Vorgaben angemessen ist, alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie Hygieneregeln und auch der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Zu den Voraussetzungen siehe unten (Pkt. Voraussetzungen für die Ausnahmen).

Ausnahmen für mündliche und schriftliche Prüfungen

Mündliche und schriftliche Präsenzprüfungen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sich bei Einlass und Beendigung keine Menschenansammlungen bilden. alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie Hygieneregeln und ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Metern auch zu den Durchgangsbereichen eingehalten wird. Zu den Voraussetzungen siehe unten (Pkt. Voraussetzungen für die Ausnahmen).

Voraussetzungen für die Ausnahmen

Präsenzveranstaltungen (z.B. Laborsaalpraktikum, Sportpraxis, Musik)

Diese ausnahmsweise möglichen Präsenzveranstaltungen müssen vorher bei der Stabstelle AGUS beantragt und mit AGUS abgestimmt werden. Die Stabstelle AGUS berät und prüft, ob die Sicherheitsbestimmungen und Hygieneregeln eingehalten werden können. Es muss insbesondere ein Hygiene-Schutzkonzept erstellt und ausschließlich mit AGUS im Auftrag des Kanzlers abgestimmt und genehmigt werden. Soweit auf Grundlage rechtlicher Anforderungen eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt notwendig ist, wird dies über AGUS veranlasst.

Mündliche und schriftliche Prüfungen in Präsenz

Für mündliche und schriftliche Prüfungen, liegen grundsätzliche Hygiene-Schutzkonzepte, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt wurden, vor. Die Hygiene-Schutzkonzepte sind von den Klausurveranstalter*innen bzw. Prüfer*innen zu nutzen. Die Hygiene-Schutzkonzepte eröffnen die Möglichkeit, Prüfungen bis zu 5 Personen in zentralen und dezentralen Seminarräumen durchzuführen. Prüfungen mit deutlich mehr als 5 Personen (mittleres Prüfungsformat) können in festgelegten Hörsälen und zentral verwalteten Seminarräumen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Klausuren mit großen Kohorten nach einem ebenfalls mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene-Schutzkonzept in der Mensa, der Sporthalle, dem Lok-Schuppen und der Stadthalle durchgeführt werden. Über das Verfahren wurden die Studiendekan*innen, die ekv-Beauftragten und die Lehrenden bereits informiert.

Studierenden, die aufgrund von relevanten Vorerkrankungen an Veranstaltungen / Prüfungen nicht teilnehmen können, sollen alternative Formen der Veranstaltungen/Prüfung angeboten bekommen.

Bachelor-/Masterarbeiten und Forschungsarbeiten in den Laborarbeitsgruppen

Für Studierende, die im Rahmen von Bachelor-/Masterarbeiten und Forschungsarbeiten in den Laborarbeitsgruppen eingebunden sind, gelten die Voraussetzungen analog der sonstigen Forschungstätigkeiten in Laboren (Pkt.2). Ergänzend zu den Vorgaben der Arbeitsplatzgestaltung ist eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus durch die Laborverantwortlichen zu erstellen. Eine Mustergefährdungsbeurteilung kann bei AGUS angefordert werden. Eine Beratung und vor Ortbesichtigung findet durch AGUS statt.

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Abschlussarbeiten etc. können weiterhin eingereicht werden. Studierende sollen ihre Arbeiten per E-Mail oder über den Abgabe-ordner im Lernraum einreichen. Sollte in den Prüfungsordnungen die Abgabe einer ausgedruckten Version vorgesehen sein, ist diese Regelung außer Kraft gesetzt. Bei Abschlussarbeiten muss eine Mail mit der Abschlussarbeit, die der gedruckten Version entspricht, an das zuständige Prüfungsamt wie auch an die Prüfer*innen geschickt werden. Studierende sind gebeten, Fristen zur Abgabe von Studien- und Prüfungsleistungen (v.a. Abschlussarbeiten) soweit möglich zumindest über eine elektronische Abgabe einzuhalten. Lehrende sind gebeten, großzügige Fristenregelungen zu finden.

Serviceeinheiten

Alle Serviceeinheiten sind für den Publikumsverkehr weiterhin bis auf weiteres geschlossen. Sie sind online oder über Telefon erreichbar.

Arbeitsplätze für Studierende

In den Fakultäten wurden unter Berücksichtigung der Hygieneanforderungen Räume mit einzelnen Arbeitsplätzen für Studierende eingerichtet, um eine Teilnahme am Sommersemester zu ermöglichen. Ansprechpartner sind die jeweiligen Fakultätsverwaltungen.

2. Regelungen für die Forschung

Wissenschaftler*innen sollen grundsätzlich zuhause arbeiten. Es gibt Bereiche, in denen dies nicht vollumfänglich möglich ist (Labore). Die Anwesenheit in der Universität ist auf ein Minimum zu reduzieren und die Regelungen zur Arbeitsplatzgestaltung einzuhalten (siehe Pkt. IV).

3. Regelungen für die Bibliothek

Die Bibliothek hat ihren Service für Studierende, Beschäftigte oder Lehrbeauftragte sowie Honorarkräfte der Universität Bielefeld wie folgt umgestellt:

Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag: 10.00 bis 16.00 Uhr; Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen: geschlossen. Ab dem 1. Juli gelten schrittweise erweiterte Öffnungszeiten (zunächst von 9 bis 16 Uhr). Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen bleibt die Bibliothek aber weiterhin geschlossen.

Es können Medien ausgeliehen werden, die für die individuellen Lehr- und Forschungstätigkeiten oder für studentische Arbeiten zwingend notwendig sind; aber nur dann, wenn sie elektronisch nicht zur Verfügung stehen. Die Fernleihe ist möglich.

Die Einzel- und Gruppenarbeitsplätze dürfen nicht mehr genutzt werden, gestattet bleibt die kurzzeitige (!) Nutzung der öffentlichen PC-Arbeitsplätze, z.B. für Recherchen im Katalog.plus. Es ist beabsichtigt, ab dem 1.8.2020 wieder in beschränktem Umfang Arbeitsplätze für Nutzer*innen in der Bibliothek anzubieten. Umfang und Nutzungsmodalitäten sind unter Beachtung erforderlicher Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz noch festzulegen und werden zu gegebener Zeit kommuniziert.

Geöffnet sind nur die Bibliothekshaupteingänge D1 und U1 im Universitätshauptgebäude sowie die Fachbibliotheken im Gebäude X. Es findet eine Besucherregistrierung statt. Dafür ist die Vorlage des Bibliotheksausweises beziehungsweise der UniCard nötig. Die Zentrale Leihstelle ist geschlossen. Zur Ausleihe und Rückgabe von Medien sollen die Selbstverbucher genutzt werden.

Für externe Nutzer*innen steht die Universitätsbibliothek noch nicht zur Verfügung. Die Wiederezulassung der externen Nutzer*innen zur Nutzung der Bibliothek vor Ort ist ab dem 1.9.2020 beabsichtigt.

In der Bibliothek ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung auf den Verkehrswegen für alle Personen verpflichtend.

Eine persönliche Beratung findet nur noch elektronisch statt (per E-Mail, Chat oder Telefon). Alle Leihfristen werden großzügig gehandhabt. Über die Details informiert die Universitätsbibliothek auf ihren Internetseiten unter: www.ub.uni-bielefeld.de/coronavirus/.

4. Regelungen für die Unterstützungsbereiche

Die Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung arbeiten weiterhin so weit wie möglich im Home-Office. Eine Tätigkeit in der Universität erfolgt, soweit die technischen oder dienstlichen Gegebenheiten eine Anwesenheit in der Universität erfordern, um die dem jeweiligen

Arbeitsbereich obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. In Ausnahmefällen können Beschäftigte in Absprache mit ihren Vorgesetzten auch dann am universitären Arbeitsplatz arbeiten, wenn dies aufgrund der häuslichen Situation (Bsp. kein adäquater Arbeitsplatz zu ermöglichen, hohe Lärmkulisse u. ä.) gewünscht ist. Die Leitungen von Dezernaten und Organisationseinheiten organisieren die notwendigen oder gewünschten Anwesenheiten so, dass längere persönliche Kontakte von Beschäftigten möglichst nicht stattfinden. Maßnahmen um dies sicherzustellen sind beispielsweise möglichst feste, oder räumlich getrennte Teams oder vorherige Eintragung in Anwesenheitslisten. Die Regelungen zur Arbeitsplatzgestaltung sind einzuhalten (siehe unten unter Pkt. IV).

Die Arbeitszeit wurde im Einvernehmen mit den Personalvertretungsgremien auf Vertrauensarbeitszeit umgestellt. Diese Regelung gilt zunächst bis einschließlich 31.08.2020.

III. Regelungen / Abläufe

1. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen

Insbesondere Fieber, Husten, Atemnot sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, das Universitätsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, wird von einer Arbeitsunfähigkeit der/des Mitarbeitenden ausgegangen. Die Führungskräfte sind wie üblich über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Die Führungskräfte leiten die Information bzgl. des Verdachtsfalls weiter an die E-Mail-Adresse coronavirus@uni-bielefeld.de.

Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Sollte sich der Verdachtsfall bestätigen, wird die/der betroffene Mitarbeitende gebeten, eine entsprechende Information entweder selbst an die E-Mail-Adresse coronavirus@uni-bielefeld.de zu senden, oder aber die zuständige Führungskraft darum zu bitten, dies zu übernehmen.

Bei bestätigten Infektionsfällen wird die Universität (zusätzlich zu der Information seitens des Gesundheitsamts) diejenigen Personen ermitteln und informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Allen Mitarbeitenden wird eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht. Mitarbeitende können sich individuell vom Betriebsärztlichen Dienst beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

3. Risikogruppen (Mitarbeitende in Technik und Verwaltung, Lehrende, Forschende)

Aufgrund der Pandemielage besteht eine weitreichende und besondere Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden der Universität. Daher werden besondere Regelungen zum Schutz der Mitarbeitenden, die sich auf der aktuellen Erkenntnislage stützen, getroffen. Die Regelungen gelten bis auf weiteres. Über Folgeeregungen wird informiert.

Mitarbeitende mit gesundheitlichen Risikofaktoren (z.B. Grunderkrankungen, höheres Lebensalter)

Insbesondere bei bestimmten Grunderkrankungen besteht – auch unabhängig vom Lebensalter - grundsätzlich ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Corona- Virus (COVID-19). Für diese Personengruppe ist generell ein

besonderer Schutz notwendig. Die Festlegung, ob Mitarbeitende zu einer Risikogruppe gehören ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten nicht zu generalisieren und erfordert daher eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Beurteilung.

Mitarbeitende, die entsprechende Risikofaktoren aufweisen, können sich diese durch eine ärztliche Beurteilung bescheinigen lassen. Kommt die ärztliche Bescheinigung zu dem Schluss, dass eine Tätigkeit in den universitären Gebäuden das Risiko für eine Infektion mit COVID-19 im Verhältnis zu den sonstigen Alltagssituationen merklich erhöht, und damit ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für den/die Mitarbeiter*in besteht, ist die/der Mitarbeitende berechtigt, ihre Arbeitsleistung – ggf. unter angemessener Anpassung der wahrzunehmenden Aufgaben- ausschließlich im Home Office zu erbringen. Der Nachweis über die ärztliche Risikoeinschätzung ist über die zuständige Führungskraft an Dezernat P/O zu übermitteln (Scan/Fotokopie ist ausreichend). Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Mitarbeitende mit pflegebedürftigen Angehörigen mit Grunderkrankungen

Mitarbeitende, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, können sich die Betreuung der/des vorerkrankten Angehörigen seitens einer (haus-)ärztlichen Praxis bescheinigen lassen. Der Nachweis ist an das Dezernat P/O mit vorheriger Kenntnisnahme der zuständigen Führungskraft zu leiten (Scan/Fotokopie ist ausreichend). Die Art der Vorerkrankung der Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Mitarbeitende und Studierende mit Schwerbehinderungen

Für Mitarbeitende und Studierende mit einer Schwerbehinderung (ohne relevante Grunderkrankungen) ist ein Arbeitseinsatz auch in den Räumen der Universität grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Unsicherheiten sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Vertretung der schwerbehinderten Menschen ist einzubinden.

Schwangere Beschäftigte/Bedienstete/Studentinnen

Aus arbeitsmedizinischen Gründen wird angesichts der derzeitigen Umstände ein Beschäftigungsverbot für Schwangere auf dem Campusgelände ausgesprochen. Schwangere sind gehalten Kontakt mit der Stabsstelle AGUS aufzunehmen. Für schwangere Studentinnen kann zur Teilnahme an relevanten Präsenzprüfungen im Einzelfall in Abstimmung mit AGUS eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

4. Dienstreisen und Fortbildungen

Dienstreisen sind ab sofort in Länder möglich, für die keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt. Alle allgemein erteilten Dienstreisegenehmigungen haben mit dieser Beschränkung wieder Gültigkeit. Dienstreisen sollen dennoch nur im notwendigen Umfang erfolgen und stattdessen - wo möglich - technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden.

Der Besuch externer Fortbildungen ist grundsätzlich möglich. Soweit Dienstreisen oder Fortbildungen in Präsenz wahrgenommen werden, ist auf erforderliche Schutzmaßnahmen zu achten, z. B. wenn möglich vorzugsweise mit dem PKW anstatt mit dem ÖPNV an- und abreisen, ausreichenden Abstand zu anderen Personen am auswärtigen Dienstort einhalten

etc.

5. Arbeitstreffen/Besprechungen

Arbeitstreffen/ Besprechungen sollen grundsätzlich in digitaler Form oder telefonisch erfolgen. Soweit eine Besprechung in persönlicher Form erfolgt, ist ihre Dauer auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken. Zudem sind eine ausreichende Raumgröße zur durchgängigen Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 m sowie eine **gute Belüftung** (geöffnete Fenster) sicherzustellen. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

6. Empfehlung zur medizinische Notfallorganisation

Aufgrund der besonderen Situation (wenig Menschen im Gebäude) wird den Bereichen empfohlen, sich personalmäßig so aufzustellen, dass mindestens zwei Personen zeitgleich anwesend sind. Dies dient der medizinischen (Erst-) Versorgung insbesondere durch ein zeitnahes Auffinden von Personen und der Alarmierung der Rettungskette. Bereiche, bei denen eine Alleinarbeit bisher zulässig war, sind davon nicht betroffen (z.B. zentrale Leitwarte).

7. Zugang zum Gebäude

Das Gebäude ist für die Mitarbeitenden und Studierenden geöffnet, die von den hier beschriebenen Regelungen des Universitätsbetriebs während der Corona-Pandemie einschließlich des zulässigen Lehr- und Prüfungsbetriebs erfasst sind. Auch für Personen, die aus betrieblichen Gründen in der Universität anwesend sein müssen oder die aus abgestimmten Anlässen (z.B. Einladungen) anwesend sind, ist der Zugang gestattet. Geöffnet sind der Haupteingang des Hauptgebäudes und der Eingang am Wachlokal des Gebäude X. Ab dem 24.06.2020 wird im westlichen Bereich des Universitätshauptgebäudes (Bereich Sport, Gebäudeteil P) ein zusätzlicher Eingangsbereich geöffnet. Sind zeitweise weitere Zugangsbereiche für Veranstaltungen notwendig, werden diese als Ausnahmeregelungen über die Hygiene-Schutzkonzepte festgelegt. Für den weiteren Publikumsverkehr bleibt die Universität geschlossen.

IV. Maßnahmen für die Arbeitsplatzgestaltung innerhalb der Universität während der Corona-Pandemie

1. Nutzung von Arbeitsräumen und Sozialräumen

Es ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Kolleg*innen einzuhalten. Auch bei kürzeren persönlichen Kontakten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern voneinander eingehalten werden. Mitarbeitende werden aufgefordert, sich weiterhin nicht in Gruppen zu versammeln.

Als Grundregel gilt: Büroräume von einer Fläche von bis circa 20 Quadratmetern **sind nur von** Einzelpersonen zu nutzen (die Größenordnung entspricht einem typischen Büroraum). In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn der Abstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten wird (auch auf den Verkehrswegen), eine ausreichende Lüftung vorgesehen ist und die weiteren Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Diese Ausnahmeregelung zur Nutzung von Büroräumen muss vorher mit der Stabstelle AGUS abgestimmt werden. Die Stabstelle AGUS berät und prüft, ob die Sicherheitsbestimmungen und Hygieneregeln eingehalten werden können. Auch bei der Anordnung von Sitzplätzen in Sozial- bzw. Aufenthaltsräumen sind die Abstandvorgaben einzuhalten. Bei Labortätigkeiten (Laborarbeitsplätze mit technischer Lüftung, Digestorien, Wägeräume, Großgeräte etc.) sind

die allgemeinen und die laborüblichen Hygieneregeln einzuhalten. Ein Abstand von 1,5 Metern zu Kolleg*innen muss auch hier eingehalten werden. Die Laborarbeitsplätze sind entsprechend einzurichten (z.B. keine gemeinsame Nutzung von Laborbänken).

Die genutzten Räume müssen durch die Nutzer **regelmäßig gelüftet werden**. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Zur Lüftung gilt: Anzahl der Stoßlüftung: 3-10 Minuten, im Büro spätestens nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Dauer der Stoßlüftung (Türen und Fenster gleichzeitig auf): Im Sommer: 10 Minuten, Im Frühling/Herbst: 5 Minuten, Im Winter (Außentemperatur < 6°C) 3 Minuten.

In Bereichen mit Publikumsverkehr ist der Mindestabstand von 1,5 m ebenfalls sicher einzuhalten. In Bereichen, in denen die o.g. Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich sind, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Zur Erarbeitung alternativer Schutzmaßnahmen wenden Sie sich bitte direkt an die Stabsstelle AGUS (arbeitssicherheit@uni-bielefeld.de).

2. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeit- begrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

3. Ausreichender Schutzabstand/ Mund-Nasen-Bedeckung

Bei der Nutzung von Verkehrsflächen auf dem Universitätscampus (u.a. Treppen, Türen, Universitätshalle, Flure, öffentliche Bereiche der Bibliothek) und in Bereichen bei denen ein ausreichender Abstand voraussichtlich nicht eingehalten werden kann sowie in Bereichen wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Werkzeug- und Materialausgaben, Waschräume- Umkleieräume etc.) ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen verpflichtend. Die Verpflichtung gilt auch für Bereiche, in denen über ein separates Hygiene-Schutzkonzept ein notwendiges Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung ermittelt wurde.

Grundsätzlich gilt: der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern sollte auch bei der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

4. Hygiene, Mund-Nasen-Bedeckung, PSA

Die Persönliche Schutzausrüstung und auch die Mund-Nasen-Bedeckung sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen! Die (Mehrweg) Mund-Nasen-Bedeckung ist nach Arbeitsende mit nach Hause zu nehmen (nicht offen am Arbeitsplatz liegen lassen). Für besondere Bereiche z.B. gentechnische Anlagen gilt dies nicht. Zur Reinigung der Hände stehen Flüssigseife, Handtuchspender und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

V. Kontakt

E-Mail: coronavirus@uni-bielefeld.de

Universität

Bielefeld

